

• Swiss Banking

# Erläuterungen zu den revidierten Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)

2. Auflage

Dezember 2023

Schweizerische Bankiervereinigung

# 1 Verhaltensregeln

## **Rz. 12 Fn. 2: Laufkundinnen und Laufkunden**

Analog zur Regelung in der Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB) gelten – im Sinne einer Präzisierung der bisherigen Praxis – Laufkundinnen und Laufkunden unter diesen Richtlinien nicht als Kundinnen und Kunden.

## **Rz. 13–14: Kontaktlosigkeit**

Im Sinne der bisherigen Praxis zahlreicher Banken kann für den letzten Kontakt mit Kundinnen und Kunden, denen regelmässig Post zugestellt wurde, auf das Datum der ersten Postrücksendung abgestellt werden. Dies gilt u.E. auch für die Auslegung von Art. 45 BankV.

## **Rz. 23a–23c: Umschreibung «Vermögenswerte»**

Im Sinne der bisherigen, unbestrittenen Praxis wird festgehalten, dass es sich bei Vermögenswerten, die kontakt- und nachrichtenlos werden können, um Konti, Hefte, Wertschriftendepots und Schrankfächer handelt (Rz. 23a–23b).

Neu gelten die Richtlinien auch für *«weitere Vermögenswerte, die einer Kundenbeziehung nicht mehr zugeordnet werden können, sofern die Bank weiss oder Anlass zur Vermutung hat, dass es sich um Vermögenswerte einer Kundin oder eines Kunden bzw. einer ehemaligen Kundin oder eines ehemaligen Kunden handelt (Beispiele: Restsaldi von Debit- und Kreditkarten, Bestände auf Sammelkonti oder -depots, die vor der Regelung in Rz 39 eröffnet wurden, ehemalige Depotbestände und -erträge [z.B. aus Corporate Actions], nicht zuweisbare Kassen- oder Nachtresoreinzahlungen, nicht entgegengenommene und nicht zuweisbare Automatenzahlungen)»*. Ein illustratives Beispiel dafür ist der Brand des Hauptsitzes des Schweizerischen Bankvereins in Basel am 8. Dezember 1978. Er hatte zur Folge, dass ungezählte Kundendossiers – die damals nur auf Papier existierten – vernichtet wurden und anschliessend zu einem grossen Teil nicht rekonstruiert werden konnten; übrig blieben die Vermögenswerte.

Nicht zu verstehen sind unter Vermögenswerten insbesondere Fundgegenstände, beispielsweise aus der Schalterhalle, ohne konkreten Bezug zu einer Kundenbeziehung im Sinne von Rz. 23c der Richtlinien. Für diese gelten die Art. 720 ff. ZGB.

## **Rz. 28: Massnahmen zur präventiven Kundeninformation**

Die Aufzählung von Massnahmen zur Vermeidung des Kontaktabbruchs wurde gestrichen. Sie erscheint in Zeiten des digitalen Umbruchs zu unvollständig und teilweise überholt. Aufgrund der bisherigen Erfahrung der Banken kann auf deren Eigenverantwortung abgestellt werden.

## **Rz. 30: Unverbindlichkeit von Merkblättern der SBVg**

Dass ein durch die SBVg den Banken zur Verfügung gestelltes Merkblatt nicht verbindlich, sondern ein denkbarer Mustertext für die Bank ist, versteht sich von selbst und muss nicht erwähnt werden. Rechtsverbindlich sind nur die Richtlinien selber; ihnen muss ein solches Merkblatt selbstverständlich entsprechen.

### **Rz. 39: Wegfall des Höchstbetrags für Sammelkonti**

Sammelkonti zur administrativ einfacheren Verwaltung von Kontoguthaben sind eine bankinterne Massnahme, welche die Bank nicht davon dispensiert, vorhandene Unterlagen zur kontakt- oder nachrichtenlosen Kundenbeziehung aufzubewahren. Die Umbuchung auf ein Sammelkonto hat gegenüber der Kundin oder dem Kunden keine Rechtswirkung. Wenn diese Voraussetzungen eingehalten bleiben, besteht kein Grund mehr, die Verwendung von Sammelkonti auf Guthaben bis höchstens CHF 1'000 zu beschränken.

### **Rz. 46: Reinvestitionen bei Wertschriftendepots**

Eine Präzisierung im Sinne der bisherigen Praxis hält fest, dass sich die Bank bei Reinvestitionen *«auf ein bestehendes Anlegerprofil stützen»* darf. Hingegen wurde der missverständliche Schlusssatz dieses Abschnitts gestrichen (*«Zur Vermeidung von Wertzerfall, gegebenenfalls zur Erzielung einer besseren Performance, kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.»*). Die vorangehenden Sätze reichen aus, und dieser Schlusssatz könnte eine Bank zu einer allzu spekulativen Anlage verleiten, sich also kontraproduktiv auswirken.

### **Rz. 48: Vorgehen bei Schrankfächern**

Es wird klargestellt, dass bei Öffnung eines Schrankfachs die Protokollierung durch die Bank genügt (also nicht ein Berufsgeheimnisträger oder die Prüfgesellschaft beigezogen werden muss). Ergänzt wurde, dass *«Inhalte ohne Wert [...] nach erfolgter Dokumentation von der Bank vernichtet werden»* können. Um Missbräuche auszuschliessen, sind die Inhalte ohne Wert durch Beispiele illustriert. Diese pragmatische Vereinfachung erleichtert ein später ggf. nötiges Liquidationsverfahren (vgl. Rz. 92 ff.).

### **Rz. 50a: Gebührenregelung**

Ab erfolgter Publikation (Rz. 74–88) ist auf die Belastung von wiederkehrenden Gebühren zu verzichten. Ebenso sind Vermögenswerte, die mangels Überschreitung der Publikationsschwelle von CHF 500 pro Kundin oder Kunde nicht publiziert werden, gebührenfrei zu stellen. Dies entspricht einer Empfehlung in unserem Zirkular Nr. 7886 vom 25. April 2016, die nunmehr in den Wortlaut der Richtlinien aufgenommen wird.

### **Rz. 57–71: Suche über die «Zentrale Anlaufstelle» und Publikationsplattform**

Abgesehen von der Wahl eines neuen Dienstleisters, wurde dieser Abschnitt systematisch und redaktionell überarbeitet, ohne grundlegende Neuerungen einzuführen. Einige für die Praxis wichtige Präzisierungen erläutern wir nachstehend.

### **Rz. 60: Nachträgliche Unterschreitung des für die Meldung massgebenden Schwellenwerts**

Hier haben wir als Präzisierung der bisherigen Regelung aufgenommen, dass bei späterer Unterschreitung des Schwellenwerts von CHF 500 (Rz. 58) nach erfolgter Meldung diese wieder zu löschen ist.

### **Rz. 70: Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis)**

Dass die Anlaufstelle bzw. der für die Datenbank verantwortliche Dienstleister im Auftrag der Banken und ggf. berechtigter Personen handelt, muss nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Das ist so auch in den Verträgen der Banken mit Eonis AG festgehalten.

### **Rz. 74–74b: Schweizerischer Bankenombudsman als «Anlaufstelle»**

Dass der Schweizerische Bankenombudsman als Anlaufstelle für Ansprüche auf publizierte Vermögenswerte amtet, trifft nur theoretisch zu: Seit Betriebsaufnahme der Publikationsplattform Ende 2015 werden solche Ansprüche vom System elektronisch an die betroffene Bank weitergeleitet, und der Schweizerische Bankenombudsman kann in die Datenbank Einsicht nehmen. Nur in Ausnahmefällen übernimmt der Schweizerische Bankenombudsman hier eine gewisse Hilfestellung, wenn eine antragstellende Person allein mit dem System nicht zurechtkommt oder sich über den Stand der Behandlung ihres Anspruchs durch die Bank erkundigen möchte.

### **Rz. 75 und 88: Jährlicher Publikationstermin der Banken**

Nach geltendem Recht sind die Banken grundsätzlich frei, wann sie ihre nachrichtenlosen Vermögenswerte bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt publizieren. Die SBVg empfiehlt ihnen jedoch regelmässig, die Publikation einheitlich an einem bestimmten Termin vorzunehmen (letztmals am 15. Dezember 2022 gemäss Zirkular Nr. 8087 vom 15. November 2022). Daran halten sich die Banken weitestgehend, und es dient dem Publikum bzw. den Personen, die nach Vermögenswerten suchen, wenn die jeweils neu zu publizierenden Daten gebündelt an einem bestimmten Datum erscheinen. Es ist den Banken jedoch unbenommen, z.B. Nachpublikationen oder ergänzende Publikationen auch an anderen Terminen vorzunehmen.

### **Rz. 82: Unvollständigkeit der zu publizierenden Angaben in den Unterlagen der Bank**

Es kommt immer wieder vor, dass die Bank bei einem nachrichtenlosen Vermögenswert nicht über alle Angaben verfügt, welche sie publizieren müsste. Art. 49 Abs. 3 BankV schreibt die Publikation denn auch nur vor, «*soweit vorhanden*». Für diesen Fall hat die SBVg in ihrem Zirkular Nr. 7864 vom 19. Oktober 2015 technische Präzisierungen entwickelt, wofür nun in den Richtlinien eine Grundlage geschaffen wurde (bspw. wenn das Geburtsdatum oder der letzte Kundenkontakt nicht bekannt ist).

### **Rz. 90: Prüfung eingehender Ansprüche durch die Bank**

Präziser als bisher umschrieben sind Vorgehen und Massstab für die Prüfung eingehender Ansprüche durch die Bank:

- grundsätzlich gleicher Massstab wie bei Anfragen über den Schweizerischen Bankenombudsman vor erfolgter Publikation (Hinweis auf Rz. 67);
- einziger Unterschied: Wegfall der Vorprüfung durch den Schweizerischen Bankenombudsman;
- neue Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der antragstellenden Person innert eines Monats (zumindest als Empfangsbestätigung, wenn die Prüfung mehr Zeit erfordert);
- Möglichkeit, ausnahmsweise vor der Kontaktaufnahme weitere Informationen von der antragstellenden Person über den Schweizerischen Bankenombudsman einzufordern (etwa bei Verdacht auf missbräuchliche Kontaktaufnahme).

### **Rz. 90a: «Löschung» publizierter Vermögenswerte bei Wiederherstellung des Kontakts oder nach erfolgter Liquidation**

Rz. 90a sieht vor, dass die Bank Einträge in der Datenbank bei Wiederherstellung des Kontakts auch nach erfolgter Publikation «*löscht*» (wie es Rz. 60 für noch nicht publizierte Einträge vorsieht). Weil dadurch die nachträgliche Rekonstruktion der Abläufe durch den Bankenombudsman bei entsprechenden Anfragen möglicherweise berechtigter Personen verunmöglicht wird, soll die Bank in solchen Fällen den

Eintrag nicht mehr löschen, sondern auf «*solved*» setzen. Dasselbe gilt nach abgeschlossener Liquidation (Ablieferung an den Bund): In diesem Fall soll die Bank, statt den Eintrag zu löschen, diesen auf «*liquidized*» setzen. So endet zwar die Publikation der betreffenden Einträge; diese bleiben jedoch in der Datenbank archiviert und können nötigenfalls durch den Bankenombudsman recherchiert werden (ausführlicher dazu Zirkular Nr. 8086 vom 27. Oktober 2022).

## 2. Zentrale Datenbank und Publikationsplattform

### **Rz. 57: Neuer Dienstleister**

Ursprünglich hatte die SIX SAG AG, eine Tochtergesellschaft der SEGA bzw. späteren SIX SIS AG, die zentrale Datenbank NaDa für die Erfassung gewisser Personendaten zu kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten bei Schweizer Banken entwickelt und entsprechende Dienstleistungen gegenüber den Banken übernommen. Grundlage dafür waren Dienstleistungsverträge der SIX SIS AG mit den einzelnen Banken. Als die SIX SIS AG ihre Tochtergesellschaft 2015 verkaufte, übernahm sie selber die Datenbank, ihren Betrieb und die entsprechenden Dienstleistungen, ohne dass die Richtlinien damals angepasst worden wären (wohl aber die Dienstleistungsverträge zwischen der SIX SIS AG und den Banken). 2015 entwickelte die SIX SIS AG für die Banken im Auftrag der SBVg die ergänzende Plattform Narilo zur Publikation von langfristig nachrichtenlos gebliebenen Vermögenswerten gemäss dem damals neuen Art. 37m BankG.

2018 entschied der Verwaltungsrat der SBVg, die Applikation NaDa / Narilo neu programmieren zu lassen, um die gewandelten Anforderungen der Banken zu berücksichtigen, und 2019, ihren Betrieb der Econis AG in Dietikon zu übertragen. Die SIX SIS AG hat in Absprache mit der SBVg beschlossen, den Betrieb von NaDa / Narilo einzustellen und hat ihre Verträge mit den Banken auf den 30. April 2021 gekündigt. Das neue System ist seit April 2021 betriebsbereit, Anfang Mai 2021 wurden die Daten erfolgreich migriert, und ab dem 17. Mai 2021 steht das neue System den Banken operativ zur Verfügung.

Im revidierten Text ist der gewählte Dienstleister nicht mehr namentlich erwähnt, zumal schon bisher vorgesehen war (Rz. 74), dass die SBVg einen neuen Dienstleister wählen kann, und damit bei einem allfälligen Wechsel die Richtlinien nicht erneut angepasst werden müssten.

### 3. Liquidation unbeanspruchter Vermögenswerte (Ablieferung an den Bund)

#### **Rz. 92a–92i: Vorgehen bei der Liquidation**

In diesem Teil der Richtlinien werden die im Zirkular Nr. 7912 vom 16. Dezember 2016 publizierten Regeln festgehalten:

- Konti sind zu saldieren;
- Wertschriftendepots sind zu liquidieren (ausgenommen praktisch wertlose «*Penny Stocks*», die nicht abgeliefert werden müssen);
- Es gilt Zins- und Spesenfreiheit für publizierte Vermögenswerte ab dem Publikationsdatum (ursprünglich im Zirkular noch lediglich für Vermögenswerte bis zu CHF 10'000). Zusätzlich sind, was der Verweis auf Rz. 50a zum Ausdruck bringt, Vermögenswerte, die mangels Überschreitung der Publikationschwelle von CHF 500 nicht publiziert werden, von wiederkehrenden Gebühren befreit;
- Der Inhalt von Schrankfächern ist im Verfahren, das den höchsten Erlös verspricht, zu liquidieren (im Regelfall über eine Gant);
- Vermögenswerte, die unverwertbar sind oder keinen Liquidationswert haben, sind dem Bund zur Übernahme anzubieten (Art. 54 Abs. 2 BankV), soweit dieser nicht im Voraus darauf verzichtet hat oder die Vermögenswerte vor Eintritt der Liquidationspflicht 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt vernichtet wurden (Rz. 48);
- Dokumente, die lediglich von historischem oder anderem, nichtfinanziellem Wert sind, sollen ebenfalls dem Bund angeboten werden;
- Die Liquidationskosten können vom Liquidationserlös abgezogen werden (Art. 57 Abs. 1 BankV), und zwar gesamthaft für jeweils einen bestimmten Ablieferungstermin.

Zu liquidieren sind auch Vermögenswerte, die wegen Unterschreitens der Schwelle von CHF 500 nicht publiziert wurden (Art. 37m Abs. 1 Satz 2 BankG; Art. 59 BankV).

**Schweizerische  
Bankiervereinigung**

Aeschenplatz 7  
CH-4002 Basel  
office@sba.ch  
www.swissbanking.ch